Az. RO 9 K 24.1754

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

*****, geb. *****1988
*****, *****

- Kläger -

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch:
Bayerisches Landesamt für Asyl und Rückführungen
Dienstsitz München
St.-Martin-Str. 72, 81541 München

- Beklagter -

beteiligt:
Regierung der Oberpfalz
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

wegen

Bescheid vom 28. Juni 2024

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 9. Kammer, unter Mitwirkung von

Vorsitzender Richterin am Verwaltungsgericht *****
Richter am Verwaltungsgericht *****
Richterin am Verwaltungsgericht *****
ehrenamtliche Richterin *****
ehrenamtliche Richterin *****

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 24. März 2025

am 24. März 2025

folgendes

U r t e i l :

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d:

Der Kläger wendet sich gegen eine gegen eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung und begehrt die Wiederaufnahme eines Ausweisungsverfahrens mit Nebenbestimmungen. gerichtete Klage.

Mit Bescheid vom 14.5.2018 (Seite 323 der im Verfahren RO 9 K 24.260 vorgelegten Behördenakte) ordnete die Regierung von Mittelfranken die Ausweisung des Klägers aus dem Bundesgebiet (Ziffer 1), seine Abschiebung nach Syrien (Ziffer 3) und ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von 10 Jahren (Ziffer 4) an, verpflichtete den Kläger dazu, ab seiner Entlassung aus der Haft täglich zwischen 8:00 Uhr und 10:00 Uhr sowie ein zweites Mal zwischen 18:00 Uhr und 20:00 Uhr bei der zuständigen Polizeiinspektion A***** in *****, ***** , Telefon *****, unter Vorlage eines persönlichen Identifikationspapiers persönlich vorzusprechen (Ziffer 5), beschränkte den Aufenthalt des Klägers auf das Gemeindegebiet der Stadt A***** (Ziffer 6), verpflichtete ihn dazu, in der Gemeinschaftsunterkunft in A*****, ***** seinen Wohnsitz zu nehmen (Ziffer 7) und sämtliche EDV-gestützte Kommunikationsmittel nicht mehr zu nutzen (Ziffer 8). Ferner enthält der Bescheid Zwangsgeldandrohungen für den Fall, dass den einzelnen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird. Mit Änderungsbescheid vom 22.09.2020 wurde die Ziffer 3 des Bescheides der Regierung von Mittelfranken vom 14.05.2018 (Abschiebungsandrohung in den Heimatstaat Syrien) zurückgenommen. Unter dem 26.7.2021 erfolgte eine nachträgliche Verlängerung der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbotes auf 20 Jahre. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht W***** mit Urteilen vom 26.7.2021, Az.: W 7 K 20.613 und Az.: W 7 K 20.612 ab. Die Anträge auf Zulassung der Berufung wurden durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Beschlüssen vom 28.2.2022, Az.: 19 ZB 21.2852 und Az.: 19 ZB 21.2851, abgelehnt.

Das Oberlandesgericht München stellte den Kläger mit Beschluss vom 17.5.2022, Az.: 9 St 1/22, unter Führungsaufsicht. Unter Ziffer V.1 des Beschlusses wurde dem Kläger unter Strafbewehrung auferlegt, das Gemeindegebiet A***** nicht – auch nicht kurzfristig – ohne vorherige Erlaubnis der Führungsaufsichtsstelle zu verlassen. Unter Ziffer V.4 des Beschlusses wurde dem Kläger unter Strafbewehrung auferlegt, sich ab dem Folgetag der Haftentlassung täglich zwischen 08:00 Uhr und 10:00 Uhr bei der Polizeiinspektion A*****, *****, *****, zu melden. Unter Ziffer V.7 findet sich folgende strafbewehrte Weisung: „Der Verurteilte darf kein internetfähiges Mobiltelefon besitzen." Ferner findet sich unter Ziffer VI.4 folgende nicht strafbewehrte Weisung: „Der Verurteilte darf keine internetfähigen Endgeräte benutzen."

Der Kläger wurde am 25.5.2022 aus der Haft entlassen.

Unter dem 30.5.2022 stellte das Landesamt für Asyl und Rückführungen (im Folgenden: LfAR) gegen den Kläger ein Zwangsgeld in Höhe von 100 Euro wegen des Verstoßes gegen die ihm obliegende Meldeverpflichtung fällig und drohte ihm mit Bescheid vom 30.5.2022 für den Fall einer weiteren Zuwiderhandlung gegen die Meldeverpflichtung ein Zwangsgeld in Höhe von 100 Euro an. Die hiergegen durch den Kläger erhobene Klage wurde vom Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg mit Urteil vom 6.3.2023, Az.: RO 9 K 22.1669, abgewiesen. Ein Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für ein beabsichtigtes Verfahren auf Zulassung der Berufung wurde vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 3.8.2023, Az.: 19 ZB 23.727, abgelehnt.

Mit Schreiben vom 11.11.2022 stellte der Kläger beim LfAR den Antrag, die Meldepflicht gegenüber der Polizei zwischen 18:00 Uhr und 20:00 Uhr abzuschaffen. Dieser Antrag wurde vom LfAR mit Bescheid vom 15.12.2022 abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage wurde mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 6.3.2023, Az.: RO 9 K 23.20, abgewiesen. Ein Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für ein beabsichtigtes Verfahren auf Zulassung der Berufung wurde vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 3.8.2023, Az.: 19 ZB 23.727, abgelehnt.

Mit Schreiben vom 20.3.2023 beantragte der Kläger beim LfAR, die örtliche Beschränkung seines Aufenthaltsbereichs auf den Landkreis A***** auszudehnen; er wolle sich beim Bayerischen Roten Kreuz als ehrenamtlicher Helfer betätigen. Die Ausbildung der Helfer finde in mehreren Orten des Landkreises statt. Ferner beantragte er, ihm den Kontakt mit seiner Familie über Smartphone oder Internet zu ermöglichen. Er könne seine Mutter nur über seinen in B***** wohnenden Cousin und nicht direkt kontaktieren. Außerdem brauche er wegen seiner Betätigung als Ehrenamtlicher beim Roten Kreuz unbedingt internetfähige Geräte, da er an

Seminaren und Unterrichten auch online teilnehmen könne. Er beantrage auch, die Meldepflicht zu reduzieren und auf eine Zeit zwischen 12:00 Uhr und 15:00 Uhr festzulegen. Mit Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 17.5.2023, Az.: 9 St 1/22, wurde die Ziffer V.1 des Führungsaufsichtsbeschlusses des Oberlandesgericht Münchens vom 17.4.2022 dahingehend geändert, dass der Kläger das Gebiet der Gemeinde und des Landkreises A***** nicht – auch nicht kurzfristig – ohne vorherige Erlaubnis der Führungsaufsichtsstelle verlassen darf. Die übrigen seitens des Klägers gestellten Anträge – die Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung aufzuheben, ihm die Benutzung internetfähiger Geräte zu gestatten und die Meldepflicht „zu reduzieren“, jedenfalls diese aber auf den Zeitraum zwischen 12.00 Uhr und 15.00 Uhr festzusetzen – wurden abgelehnt. Unter dem 26.5.2023 lehnte das LfAR den Antrag des Klägers auf Änderung der mit dem Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 14.05.2018 unter Ziffer 5 angeordneten Meldeverpflichtung sowie der unter Ziffer 6 angeordneten räumlichen Beschränkung und des unter Ziffer 8 angeordneten Kommunikationsmittelverbotes ab. Auf die hiergegen erhobene Klage hin wurde der Beklagte verpflichtet, über den Antrag des Klägers auf Änderung der mit dem Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 14.5.2018 unter Ziffer 6 angeordneten räumlichen Beschränkung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden (VG Regensburg, U.v. 18.9.2023 – Az.: RO 9 K 23.1046). Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für einen beabsichtigten Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, wurde mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14.5.2024 – Az.: 19 ZB 23.1931 abgelehnt.

Unter dem **22.8.2023** stellte der Kläger beim LfAR erneut **einen Antrag** auf Lockerung des Kommunikationsmittelverbotes. Er benötige ein internetfähiges Handy, um seine kranke Mutter kontaktieren zu können. Er könne sie nur über das Internet erreichen.

Unter dem 23.8.2023 stellte das LfAR gegenüber dem Kläger ein Zwangsgeld in Höhe von 100 Euro wegen eines Verstoßes gegen das Kommunikationsmittelverbot fällig und drohte dem Kläger mit Bescheid vom 23.8.2023 für den Fall, dass er erneut gegen das angeordnete Kommunikationsmittelverbot verstoße, ein Zwangsgeld in Höhe von 100.- Euro an. Ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 100 Euro wegen Verstoßes gegen das Kommunikationsmittelverbot wurde unter dem 2.4.2024 seitens des LfAR fällig gestellt.

Ausweislich einer Telefonnotiz vom 24.8.2023, teilte der Kläger u.a. mit, dass er auch beim OLG einen Antrag auf Lockerung des Kommunikationsmittelverbotes gestellt und er das OLG so verstanden habe, dass dieser Antrag genehmigt werde. Dem Kläger wurde anlässlich des Telefonats mitgeteilt, dass seitens des LfAR der Antrag geprüft werde, es dafür aber noch der Einbindung und Abstimmung mit weiteren beteiligten Behörden bedürfe.

Mit Beschluss vom 5.9.2023 – Az.: 9 St 1/22 – gestattete das Oberlandesgericht München dem Kläger in Ausnahme zu Ziffer VI.4 des Führungsaufsichtsbeschlusses des Oberlandesgerichts München vom 17. Mai 2022, nach vorheriger Absprache mit der PI A***** in deren Räumlichkeiten unter Anwesenheit eines Polizeibeamten und eines Dolmetschers für die arabische Sprache zweimal monatlich unter Verwendung eines internetfähigen Endgeräts bis zu 20 Minuten mit seiner Mutter ***** unter deren Nummer ***** bzw. *****@s.whatsapp.net oder unter dem Skype-Account seines Neffen ***** zu telefonieren.

Ausweilich einer Telefonnotiz vom 5.9.2023 erkundigte sich der Kläger an diesem Tag beim LfAR nach dem Bearbeitungsstand seines Antrags auf Ausnahme vom Kommunikationsmittelverbot.

Unter dem 11.9.2023 wurde seitens der Generalstaatsanwaltschaft München von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Kläger wegen des Verstoßes gegen das Kommunikationsmittelverbot gem. § 152 Abs. 2 StPO abgesehen – Az.: *****.

In der vorgelegten Behördenakte befindet sich eine Telefonnotiz vom 12.9.2023, aus der sich ergibt, dass der Kläger gegenüber dem LfAR telefonisch mitgeteilt hat, gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 5.9.2023 – Az.: 9 St 1/22 – in Beschwerde zu gehen. Ferner ergibt sich aus der Telefonnotiz, dass der Kläger gebeten hat, das beim LfAR eingeleitete Verfahren auf Lockerung des Kommunikationsmittelverbots bis zu einer Entscheidung über das von ihm gegen den OLG-Beschluss eingelegte Rechtsmittel ruhen zu lassen.

Unter dem **27.10.2023** stellte der Kläger beim LfAR einen **Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach Art. 51 BayVwVfG**. Beim Bundesamt für Asyl und Flüchtlinge stellte er mit am 27.10.2023 dort eingegangenem Schreiben einen schriftlichen Asylfolgeantrag. Dieser wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 31.1.2024 als unzulässig abgelehnt (Gz.: *****-475). Beim Verwaltungsgericht Regensburg sind gegen diesen Bescheid des Bundesamtes unter den Aktenzeichen RO 11 S 24.30777, RO 11 K 24.30492 und RO 11 K 24.30763 Gerichtsverfahren anhängig.

Unter dem 31.10.2023 gab die KPI(Z) Oberpfalz gegenüber dem LfAR eine Stellungnahme zu der Frage, inwieweit die Anordnungen zur räumlichen Beschränkung, die gegenüber dem Kläger getroffen wurden, gelockert werden können, ab (Blatt 5085 bis 5089 der Behördenakte).

Unter dem 12.12.2023 stellte das LfAR gegenüber dem Kläger wegen des Verstoßes gegen die Meldepflicht am 16.9.2023 ein Zwangsgeld in Höhe von 100 Euro fällig. Ferner drohte das

LfAR mit Bescheid vom 12.12.2023 dem Kläger für den Fall eines erneuten Verstoßes gegen die Meldeverpflichtung ein Zwangsgeld in Höhe von 100 Euro an. Der Kläger erhob gegen den Bescheid vom 12.12.2023 mit am 4.1.2024 bei Gericht eingegangenem Schreiben vom 2.1.2024 Klage und stellte einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (Az.: RO 9 K 24.8). Er nahm nach Ablehnung des Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe die Klage unter dem 15.2.2024 zurück.

Unter dem 2.1.2024 forderte der Kläger das LfAR auf, über die von ihm gestellten Anträge zu entscheiden.

Unter dem 29.1.2024 lehnte das LfAR gegenüber dem Kläger den Antrag, den Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 14.05.2018 hinsichtlich der unter Ziffer 6 angeordneten räumlichen Beschränkung aufzuheben und das Verfahren diesbezüglich neu aufzugreifen, ab. Der Kläger erhob gegen diesen Bescheid mit Schreiben vom 6.2.2024 Klage (RO 9 K 24.260) und stellte einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe. Mit Bescheid vom 10.4.2024 hob das LfAR die im Bescheid vom 29.1.2024 unter Nummer 2 getroffene Kostenentscheidung auf. Mit Urteil vom 22.4.2024 wies das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg die Klage, soweit der Rechtsstreit in der Hauptsache nicht für erledigt erklärt wurde (Abänderung der getroffenen Kostenentscheidung) ab.

Ferner erhob der Kläger unter dem 6.2.2024 eine Untätigkeitsklage (Az.: RO 9 K 24.261). In der mündlichen Verhandlung vom 22.4.2024 konkretisierte der Kläger sein Klagebegehren dahingehend, dass Ziel seiner Untätigkeitsklage sei, dass der Beklagte über seinen Antrag vom 22.8.2023 auf Aufhebung des ihm gegenüber unter der Ziffer 6 des Bescheides der Regierung von Mittelfranken vom 14.5.2018 angeordneten Kommunikationsmittelverbots unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts entscheide und der Beklagte verpflichtet werde, über den Antrag des Klägers vom 27.10.2023 auf Wiederaufgreifen des Verfahrens unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden. Der Kläger gab im Rahmen der Antragstellung an, dass er wolle, dass der ganze Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 14.5.2018 aufgehoben werde. Er habe Unterlagen vorgelegt, nach denen er nicht nach Syrien abgeschoben werden könne. Das LfAR habe auf das Bundesamt Einfluss genommen, deswegen sei sein Asylfolgeantrag abgelehnt worden; davon gehe er aus. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGHs müsse er als Asylberechtigter anerkannt werden und der Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 14.5.2018 müsste aufgehoben werden. Das Verfahren RO 9 K 24.261 wurde mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 22.4.2024 ausgesetzt und der Beklagte aufgefordert, über die seitens des Klägers beantragte Wiederaufnahme des Verfahrens zu entscheiden.

Der Kläger legte unter dem 29.4.2024 beim LfAR folgende Unterlagen vor:

- Schreiben der Mutter des Klägers an die Generalstaatsanwaltschaft in Aleppo vom 15.10.2023
- Antwort auf das Schreiben der Mutter vom 15.10.2023
- European Center For Constitutional And Human Rights: Hintergrund: Syriens Luftwaffengeheimdienst – die „rechte Hand“ der Präsidentenfamilie al-Assad (Stand: August 2019)
- Pressemitteilung des EuGH Nr. 26/24
- Übersetzung des Personalausweises der Mutter des Klägers
- Individueller Auszug aus dem Zivilregister, ausgestellt über das zentrale Standesamt in Syrien am 15.10.2023 unter der Nr. *****
- Schriftstücke in arabischer Sprache

Auf den Seiten 463 bis 509 der im Verfahren RO 9 K 24.261 vorgelegten aktualisierten Behördenakte befinden sich die Übersetzungen zu den seitens des Klägers in arabischer Sprache vorgelegten Schriftstücken.

Das Oberlandesgericht München erließ gegenüber dem Kläger im Rahmen der Führungsaufsicht unter dem 16.5.2024 – Az.: 9 St 1/22 folgenden Beschluss:

I. Die Weisungen gemäß den Ziffern V.6. sowie VI.2. und 3. des Führungsaufsichtsbeschlusses vom 17. Mai 2022 werden nicht aufgehoben.
II. Der auf Aufhebung der genannten Weisungen gerichtete Antrag des Verurteilten vom 28.12.2023 wird abgelehnt.
III. Binnen eines Jahres ist ein erneuter Antrag des Verurteilten auf Aufhebung oder Überprüfung der in Ziffer I. genannten Weisungen unzulässig.
IV. Der Antrag des Verurteilten vom 11.03.2024, Stadt und Landkreis W***** von dem Verbot gemäß Ziffer V.2. auszunehmen und als Gebotszone zu bestimmen, wird abgelehnt.
V. Ziffer V.2. letzter Spiegelstrich wird dahingehend abgeändert, dass der Bereich des Bahngleises zuzüglich eines Bereichs von jeweils 10 Metern neben dem Bahngleis von der Verbotszone ausgenommen ist.

Unter dem **28.6.2024** erließ das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen gegenüber dem Kläger folgenden **Bescheid**, dessen Zustelldatum sich aus der vorgelegten Behördenakte nicht ergibt:

I. Sie werden aufgefordert, das Bundesgebiet und das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Schengen-Staaten innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheids zu verlassen.

II. Für den Fall, dass Sie nicht innerhalb der unter Ziffer I gesetzten Frist freiwillig ausreisen, wird Ihnen die Abschiebung in einen Staat, in den Sie einreisen dürfen oder der zu Ihrer Übernahme verpflichtet ist, angedroht. Sie dürfen nicht in die Islamische Republik Syrien abgeschoben werden.

III. Das Verfahren wird insoweit wieder aufgegriffen, als Ziffer 8 des Bescheids der Regierung von Mittelfranken vom 14.05.2018 wie folgt neu gefasst wird:

Sie sind mit sofortiger Wirkung bis zu Ihrer Ausreise verpflichtet, folgende Kommunikationsmittel nicht zu nutzen:

- *EDV-gestützte Kommunikationsmittel*
- *Mobiltelefone aller Art*
- *öffentliche und private Fernsprecher aller Art*
- *Faxgeräte aller Art*

Von diesem Verbot ausgenommen ist die Nutzung eines nicht-internetfähigen Mobiltelefons, nachdem Sie der Regierung von Mittelfranken/Zentralstelle Ausländerextremismus Nordbayern dessen Telefon-, Karten- und Gerätenummer (IMEI) angezeigt haben sowie die Nutzung eines Mobiltelefons, das Ihnen im Falle der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung von der für die Elektronische Aufenthaltsüberwachung zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt wird.

*Als Ausnahme hiervon wird Ihnen gestattet, nach vorheriger Absprache mit der Polizeiinspektion A***** in deren Räumlichkeiten unter Anwesenheit eines Polizeibeamten und eines Dolmetschers für die arabische Sprache zweimal monatlich unter Verwendung eines internetfähigen Endgeräts bis zu 20 Minuten mit Ihrer Mutter ***** unter deren Nummer ***** bzw. *****@s.whatsapp.net oder unter dem Skype-Account Ihres Neffen ***** zu telefonieren.*

IV Der Antrag auf Aufhebung bzw. Neubefristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots aus Ziffer 4 des Bescheids der Regierung von Mittelfranken vom 14.05.2018, zuletzt geändert in der mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg vom 26.7.2021 (Az. W 7 K 20.612), wird abgelehnt.

V Im Übrigen wird der Antrag, den Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 14.5.2018 – letztmalig in Gestalt des Änderungsbescheides vom 12.12.2023 – aufzuheben und das Verfahren wieder aufzugreifen, abgelehnt.

VI. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Zur Begründung wird u.a. ausgeführt:

- Zum Anhörungsverfahren:

  Nachdem das Verfahren RO 9 K 24.261 im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 22.4.2024 ausgesetzt und dem Beklagten eine Frist bis 30.6.2024 gesetzt worden sei, binnen derer er über den Antrag des Klägers auf Wiederaufgreifen des Verfahrens neu zu entscheiden habe, wobei insbesondere auch auf den Antrag auf Aufhebung des Kommunikationsmittelverbotes einzugehen sei, habe vorliegend eine Anhörung i. S. d.

Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) unterbleiben können. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung habe der Kläger ausreichend Gelegenheit erhalten, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung über den Antrag sei nunmehr unter Zugrundelegung des obigen Sachverhaltes und auf Grundlage der bekannten Umstände und der vom Kläger eingereichten Unterlagen getroffen worden. Das rechtliche Gehör sei demnach gewahrt.

- Zur Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung:
  Dem Kläger werde die Abschiebung in einen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Übernahme verpflichtet sei, unter Gewährung einer Ausreisefrist von 30 Tagen angedroht. Eine Abschiebung nach Syrien dürfe wegen seines asylrechtlich festgestellten Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG nicht erfolgen. In seinem Fall sei zum Aufenthalt im Bundesgebiet ein Aufenthaltstitel erforderlich. Er besitze keinen Aufenthaltstitel (mehr) und sei daher gem. § 50 Abs. 1 AufenthG zur Ausreise verpflichtet. Diese Ausreisepflicht sei mit der Bekanntgabe der Ausweisungsverfügung und Titelablehnung im Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 14.5.2018 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG vollziehbar geworden. Er habe das Bundesgebiet daher gemäß § 50 Abs. 2 AufenthG unverzüglich bzw. bis zum Ablauf einer ihm gesetzten Ausreisefrist zu verlassen. Vorliegend sei aufgrund seines vergleichsweise langen Aufenthalts im Bundesgebiet die im Rahmen des § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG höchstmögliche Ausreisefrist von 30 Tagen zu setzen. Ihm sei zuzugestehen, dass er einige Zeit benötige, um seine Belange im Inland vor einer Ausreise zu regeln. Er dürfe gegenwärtig wegen des asylrechtlich festgestellten Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG nicht nach Syrien abgeschoben werden. Dies sei zwar vor dem Hintergrund der nach der Rechtsprechung des EuGH (vgl. etwa EuGH BeckRS 2022, 32383) bereits bei Erlass der Rückkehrentscheidung zu berücksichtigenden Belange des Art. 5 der Richtlinie (EG) 115/2008 (RückführungsRL), was in § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG im nationalen Recht umgesetzt worden sei, zu beachten, vorliegend jedoch wegen der seitens des nationalen Gesetzgebers über § 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG zur Anwendung gebrachten opt-out-Regelung von dieser Richtlinie (vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. b RückführungsRL), für den Erlass dieser Abschiebungsandrohung unerheblich. Wegen der Androhung trotz des Verbots seiner Abschiebung nach Syrien liege vorliegend ein atypischer Ausnahmefall vor, aufgrund dessen von einer konkreten Zielstaatsbestimmung abgesehen werde. Es sei derzeit kein Staat (außer seinem Herkunftsstaat Syrien) ersichtlich, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Übernahme verpflichtet sei. Vor dem Hintergrund der Möglichkeit in § 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG in diesen Fällen dennoch eine Abschiebungsandrohung auszusprechen, müsse diese Ausnahme von der Soll-Bestimmung der konkreten Zielstaatsbezeichnung möglich sein,

da dieser Regelung ansonsten der Anwendungsbereich entzogen würde. Sollte das Bundesamt das Abschiebungsverbot widerrufen bzw. zurücknehmen oder sich ein Staat herausstellen, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Übernahme verpflichtet sei, und eine Abschiebung deshalb zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein, würde eine Konkretisierung des Zielstaates erfolgen müssen und er hätte dadurch nach der geltenden Systematik die Möglichkeit (erneut) Abschiebungshindernisse geltend zu machen.

- Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich des Kommunikationsmittelverbotes Hinsichtlich des Kommunikationsmittelverbots (Ziffer 8 des Bescheids der Regierung von Mittelfranken vom 14.5.2018) werde das Verfahren nach Art. 51 Abs. 1 BayVwVfG wieder aufgegriffen und zu Gunsten des Klägers folgende Ausnahme verfügt…(siehe Tenor des Bescheids; Anmerkung des Gerichts). Im Übrigen bleibe das Kommunikationsmittelverbot in der Ursprungsfassung allerdings bestehen. Die Voraussetzungen des Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG lägen vor, da sich die Sachlage nachträglich zu seinen Gunsten geändert habe. Im Folgenden wird auf den Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 5.9.2023 (Az. 9 St 1/22) Bezug genommen. In der Sache sei das Kommunikationsmittelverbot nach § 56 Abs. 4 Satz 1 AufenthG abgesehen von der genannten Ausnahme weiterhin aufrecht zu erhalten, da dessen Voraussetzungen unverändert fortbestehen würden. Es sei weiterhin notwendig, den Kläger zu verpflichten, bestimmte Kommunikationsmittel oder Dienste nicht zu nutzen, da die Beschränkungen notwendig seien, um eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter abzuwehren und um die Fortführung von Bestrebungen, die zu seiner Ausweisung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG geführt hätten, zu erschweren oder zu unterbinden. Auch das Oberlandesgericht München, dessen genannter Beschluss die Grundlage für die Gewährung der benannten Ausnahme darstelle, habe ausdrücklich festgestellt, dass die Gründe, die zum Ausspruch des Besitz- und Gebrauchsverbots internetfähiger Endgeräte im Führungsaufsichtsbeschluss vom 17.5.2022 geführt hätten, weiter fortbestehen würden. Es werde lediglich keine Zweckgefährdung in der gewährten Ausnahme hinsichtlich der Telefonate mit seiner Mutter gesehen, sodass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Gewährung dieser Ausnahme gebiete. Diese Einschätzung macht sich das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen zu eigen und verfüge insoweit die zum führungsaufsichtlichen Verfahren gleichlaufende Ausnahme unter Aufrechterhaltung des Kommunikationsmittelverbots im Übrigen. Eine weitergehende Aufhebung des Kommunikationsmittelverbots sei mit der weiterhin von dem Kläger ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht zu vereinbaren.

- Ablehnung des Antrags auf Aufhebung bzw. Neubefristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots

  Soweit sein Antrag auf das Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich des unter Ziffer 4 des Bescheids der Regierung von Mittelfranken vom 14.5.2018, zuletzt geändert in der mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg vom 26.7.2021 (Az. W 7 K 20.612), erlassene und auf 20 Jahre befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot gerichtet sei, werde dieser abgelehnt. Dieser Antrag sei als Antrag auf Aufhebung bzw. Neubefristung i. S. d. § 11 Abs. 4 Satz 1 ff. AufenthG auszulegen, da diese Norm dem Art. 51 BayVwVfG als Spezialregelung vorgehe. Hier sei in der mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg vom 26.7.2021 (Az. W 7 K 20.612) eine nachträgliche Verlängerung der Frist entsprechend §§ 11 Abs. 5a Satz 1, Satz 2 i. V. m. Abs. 4 Sätze 4 und 5 AufenthG auf 20 Jahre vorgenommen worden. Demnach regele § 11 Abs. 5a Satz 3 AufenthG, dass eine Verkürzung der Frist oder Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots grundsätzlich ausgeschlossen sei. Unabhängig davon, dass die Zulassung einer Ausnahme hiervon nach § 11 Abs. 5a Satz 4 AufenthG nur von der obersten Landesbehörde vorgenommen werden könne, sei weder aus dem aktenkundigen noch seinem persönlichen Vorbringen ein Ausnahmefall ersichtlich. Weder seine vorgelegten Unterlagen noch die Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht seien geeignet, etwaige Belange i. S. d. § 11 Abs. 4 Sätze 1 und 2 AufenthG zu begründen. Es seien keine schutzwürdigen Belange ersichtlich, die eine Aufhebung oder Neubefristung erforderlich erscheinen lassen würden. Insbesondere hätten sich die Erwägungsgründe im Vergleich zur Situation der Anordnung bzw. der nachträglichen Fristverlängerung nicht wesentlich verändert. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot und insbesondere die damit verbundene Titelerteilungssperre nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG seien auch weiterhin zweckmäßig und erforderlich. Vor allem die Präjudizwirkung für weitere ausländerbehördliche Entscheidungen (z. B. Aufenthaltserlaubnisanträge, Beschäftigungserlaubnisse, etc.) sei wegen der vom Kläger nach wie vor ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die freiheitliche demokratische Grundordnung aufrecht zu erhalten. Auch die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes seien nicht ersichtlich. Insbesondere bestehe aufgrund seiner Ausweisung ein absolutes Titelerteilungsverbot nach § 5 Abs. 4 AufenthG und es fehle an der grundsätzlich für alle Aufenthaltstitel notwendigen allgemeinen Titelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Es entspreche daher pflichtgemäßem Ermessen den Antrag auf Neubefristung bzw. Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots abzulehnen und vom Grundsatz des § 11 Abs. 5a Satz 3 AufenthG keine Ausnahme zu machen.

- Ablehnung des Wiederaufgreifens des Verfahrens im Übrigen
  Im Übrigen werde der Antrag, den Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 14.5.2018 aufzuheben und das Verfahren wieder aufzugreifen, abgelehnt. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens lägen, soweit unter Ziffer 3 dieses Bescheids nicht eine solche Entscheidung getroffen worden sei, im Übrigen nicht vor. Der Antrag sei insoweit bereits unzulässig, im Übrigen aber auch unbegründet. Schließlich wäre, selbst wenn das Verfahren nach Art. 51 BayVwVfG wiederaufzugreifen wäre, keine andere Sachentscheidung zu treffen, da die Verfügungen im Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 14.5.2018 (zuletzt in Gestalt des Änderungsbescheids vom 12.12.2023), soweit sie hier im Rahmen des Wiederaufgreifensverfahrens gegenständlich seien, rechtmäßig seien und an ihnen seitens des Bayerischen Landesamts für Asyl und Rückführungen festgehalten werde.

  Mit Schreiben vom 27.10.2023 habe der Kläger einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gestellt. Hinsichtlich der Einhaltung der Frist des Art. 51 Abs. 3 BayVwVfG sei grundsätzlich auf den ursprünglichen Antrag bzw. sein Begehren vom 27.10.2023 abzustellen. Auch unter Berücksichtigung seines am 22.4.2024 konkretisierten Antrages seien die vorgetragenen Wiederaufgreifensgründe und hier eingereichten Unterlagen jeweils deutlich mehr als drei Monate vor Stellen des Wiederaufgreifensantrages bekannt geworden. Bei den hier eingereichten Unterlagen handle es sich um Anfragen seiner Mutter aus Oktober 2023 bei der syrischen Polizei bzw. Staatsanwaltschaft in Aleppo mit der Bitte um weitere Informationen zu ihm (insbesondere zu seiner Person dort vorliegenden Anträgen, Urteilszusammenfassungen, Recherchesendungen etc.). Ferner habe er am 29.4.2024 an das LfAR erneut Unterlagen versandt, die sich teilweise mit den im Oktober vorgelegten Dokumenten decken würden. Er habe jeweils deutlich länger als drei Monate vor Antragstellung bzw. auch vor Einreichung der Dokumente Kenntnis von diesen Unterlagen und den darin verkörperten Umständen gehabt, sodass die Frist des Art. 51 Abs. 3 BayVwVfG insoweit überschritten und sein Antrag mithin unzulässig sei.

  Auch unter der Annahme des Vorliegens der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Antrags auf Wiederaufgreifen des Verfahrens, wäre dieser jedoch unbegründet.

  Die infolge der Rechtsprechungslinie des EuGH vom deutschen Gesetzgeber vorgenommene Integration im Rahmen der Neufassung des § 59 AufenthG mit Wirkung ab 27.2.2024 stelle insofern keine Änderung der Rechtslage zu Gunsten des Klägers dar, da sich diese Änderung im Verhältnis zum Ausgangsbescheid der Regierung von Mittelfranken vom 14.5.2018 lediglich in Bezug auf die Abschiebungsandrohung und das

Einreise- und Aufenthaltsverbot verhalte, welche jeweils nicht Gegenstand des Wiederaufgreifensverfahrens nach Art. 51 BayVwVfG seien. Die vormalige Abschiebungsandrohung (Ziffer 3 des Bescheids der Regierung von Mittelfranken vom 14.5.2018) sei mit Bescheid des Bayerischen Landesamts für Asyl und Rückführungen vom 22.9.2020 zurückgenommen und erst mit vorliegendem Bescheid erneut erlassen worden. In Bezug auf das Einreise- und Aufenthaltsverbot (Ziffer 4 des Bescheids der Regierung von Mittelfranken vom 14.5.2018) sei § 11 Abs. 4 AufenthG eine Spezialvorschrift hinsichtlich tatsächlicher Umstände, die nach Bestandskraft der Ausweisung und des verfügten Einreise- und Aufenthaltsverbots eintreten würden. Ein Rückgriff auf die Vorschriften des Wiederaufgreifens des Verfahrens sei insoweit ausgeschlossen. Aus den seitens des Klägers vorgelegten Unterlagen und den hieraus von ihm abgeleiteten Umständen ergebe sich keine Sachlage, die so sehr zu seinen Gunsten verändert wäre, dass das Verfahren wiederaufzugreifen wäre. Es fehle insoweit auch an substantiiertem Vortrag, da er lediglich Unterlagen eingereicht habe, die sich selbst bei größtmöglicher Auslegung und Interpretation nicht auf das ausländerbehördliche, sondern sein betriebenes Folgeasylverfahren bezögen, mithin auch keine hinreichenden Ausführungen geliefert hätten, warum gerade diese Unterlagen ein Wiederaufgreifen begründen sollten. Im Übrigen sind vorliegend weder die im behördlichen noch die im gerichtlichen Verfahren vorgelegten Unterlagen/Bescheinigungen ihrem Inhalt nach geeignet, zu einer Änderung der Sachlage i.S.d. Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zu gelangen.

Neue Beweismittel i.S.d. Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG oder Wiederaufgreifensgründe nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 BayVwVfG i.V.m. § 580 ZPO seien vom Kläger nicht vorgebracht und auch behördlich nicht ersichtlich. Mit den eingereichten Unterlagen begehre der Kläger, den Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 14.5.2018 aufzuheben. Allerdings zielten die Unterlagen allesamt erneut auf eine von ihm – im Fall einer Rückkehr – behauptete Verfolgung in Syrien ab. Hierbei verkenne er, dass es sich diesbezüglich um zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote handele, welche gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen eines etwaigen Asylfolgeverfahrens geltend zu machen wären.

Aufgrund der dargestellten Umstände, insbesondere hinsichtlich deren Auswirkungen auf die Gefahr i.S.d. §§ 53 Abs. 1, 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG bzw. daraus resultierend die die Überwachungsmaßnahmen rechtfertigenden Gründe der inneren Sicherheit i.S.d. § 56 AufenthG, wäre selbst bei Stattgabe des Wiederaufgreifensantrags keine abweichende Sachentscheidung durch das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen zu treffen gewesen. Die Ausweisungsverfügung in Ziffer 1 des Bescheids

vom 14.5.2018 (in der Gestalt des letzten Änderungsbescheids des LfAR vom 12.12.2023) sei rechtmäßig und aus Sicht des LfAR beizubehalten. Seine Aktivitäten und sein bisheriges Verhalten im Bundesgebiet begründeten auch weiterhin eine Gefahr dafür, dass er auch zukünftig Gewalt gegen andere Personen einsetze, um seine Ziele zu erreichen. Aufgrund der Unterstützungshandlungen in der Vergangenheit bestehe die Gefahr, dass er auch zukünftig Unterstützungshandlungen zugunsten terroristischer Vereinigungen wie dem sog. Islamischen Staat vornehme, bis hin zur Durchführung von terroristischen Anschlägen im Bundesgebiet oder der Unterstützung anderer Personen bei derartigen Plänen. Für diese Prognose stütze sich das LfAR unter anderem auf die Feststellungen des seiner Verurteilung zu Grunde liegenden Urteils und seiner vorausgegangenen sachverständigen Begutachtung. Darüber hinaus stütze sich die Prognose insbesondere auf sein nach Haftentlassung gezeigtes Verhalten sowie die kürzlich erfolgte Begutachtung und Einschätzung der Sachverständigen Dr. L. (schriftliches Gutachten vom 7.5.2024) im Rahmen des Führungsaufsichtsverfahrens. Das LfAR schließe sich insofern den Ausführungen des Oberlandesgerichts München im Führungsaufsichtsverfahren (B.v. 16.5.2024 – Az.: 9 St 1/22) an. Hiernach sei davon auszugehen, dass bei ihm ein unverändert hohes Risiko der Begehung weiterer Gewaltstraftaten vergleichbar den Anlasstaten bestehe und er damit eine gegenwärtige konkrete Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstelle und diese Gefahr auf nicht absehbare Zeit auch noch weiterbestehe. Hierfür sprächen auch die Umstände nach seiner Haftentlassung, wie die fehlende Distanzierung und Einsicht seiner Taten, ein über Monate hinweg begangener Kommunikationsmittelverstoß und neue Ermittlungsverfahren gegen seine Person. Auch Anhaltspunkte für eine Deradikalisierung seien nicht ersichtlich. Vielmehr beruhe seine Bereitschaft zur Mitwirkung in Bezug auf die Überwachungsmaßnahmen nach § 56 AufenthG lediglich auf einer den Umständen nach basierten Akzeptanz, nicht aber auf einem echten Problem- und Gefährdungsbewusstsein. Die räumliche Beschränkung auf das Stadtgebiet A***** und Wohnsitznahme in der Gemeinschaftsunterkunft ***** in A***** sowie die zweimal tägliche Meldepflicht bei der Polizeiinspektion A***** in Ziffern 5, 6 und 7 des Bescheids vom 14.5.2018 (in der Gestalt des LfAR vom 12.12.2023) seien ebenfalls rechtmäßig und aus Sicht des LfAR beizubehalten. Hierfür spreche zum einen das jüngst in Bezug auf die räumliche Beschränkung ergangene klageabweisende Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 22.4.2024 (Az.: RO 9 K 24.260), welches die zuletzt geltend gemachten Ausführungen und Unterlagen umfassend berücksichtigt habe. Nach dieser Klageabweisung habe er überdies nichts vorgetragen. Weiterhin sei der Fortbestand der räumlichen Beschränkung seines Aufenthalts auf das Stadtgebiet A*****, die Wohnsitznahme in der Gemeinschaftsunterkunft ***** in A***** und die Mel-

> depflicht erforderlich, um das bei ihm nach wie vor hohe Risiko der Begehung zukünftiger Gewaltstraftaten zu minimieren. Zur weiterhin fortbestehenden Gefahr werde insoweit auf die Ausführungen zur Ausweisungsverfügung, insbesondere zum aktuell ergangenen Führungsaufsichtsbeschluss des Oberlandesgerichts München, Bezug genommen.

Unter dem 25.11.2024 erfolgte eine dahingehende Anpassung der Ziffer III des Bescheides, dass die neue Telefonnummer der Mutter des Klägers aufgenommen wurde.

Der Kläger erhob mit Schriftsatz vom 22.7.2024, der am selben Tag bei Gericht eingegangen ist, Klage und stellte einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Vorgetragen wird, sein Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach Art. 51 Abs. 3 BayVwVfG sei fristgerecht gestellt worden. Er habe am 27.10.2023 einen Wiederaufgreifensantrag gestellt. Dieser sei am 30.10.2023 beim LfAR eingegangen. Dieser sei allerdings vom LfAR nicht berücksichtigt worden. Deswegen habe er die Untätigkeitsklage erhoben. Es sei für ihn ein Abschiebeverbot nach Syrien nach § 60 Abs. 5 AufenthG festgestellt worden. Dieses sei mit der humanitären Situation in Syrien begründet worden und nicht mit der ihm drohenden politischen Verfolgung. Bei § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG sei dies zu berücksichtigen. Es sei der Wiederaufgreifensgrund der Änderung der Sachlage gegeben. Durch die Änderung des § 59 AufenthG habe sich die Rechtslage zu seinen Gunsten geändert. Die Ziffern 1, 2, 3, 4 und 8 (gemeint wohl des Bescheids der Regierung von Mittelfranken vom 14.5.2018, Anmerkung des Gerichts) seien aufzuheben. Die Ziffern 5, 6 und 7 (gemeint wohl des Bescheids der Regierung von Mittelfranken vom 14.5.2018, Anmerkung des Gerichts) seien aufgrund des von ihm gestellten Antrags auf Umzug in eine große Stadt auch vollumfänglich aufzuheben. Mit Schreiben vom 28.8.2024 führte der Kläger aus, die Situation sei für ihn nach den Anschlägen in Mannheim und Solingen sehr schlimm geworden. Es erfolgten gegen ihn massiv Beschimpfungen, Beleidigungen und Bedrohungen.

Der Kläger beantragt,

> die Ziffer I und II, sowie IV und V des Bescheids des Landesamtes für Asyl und Rückführungen vom 28.6.2024 in der Fassung vom 25.11.2024 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, über den Antrag des Klägers auf Aufhebung des Bescheids der Regierung von Mittelfranken vom 14.5.2018 – letztmalig in Gestalt des Änderungsbescheids vom 12.12.2013 - auf Wiederaufgreifen des Verfahrens unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Vorgetragen wird, von Seiten des Klägers sei kein neuer Tatsachenvortrag erkennbar. Vielmehr erschöpften sich seine Ausführungen in der Klagebegründung in bloßen Wiederholungen seines bisherigen Vorbringens.

Der Kläger stellte unter dem 22.7.2024 beim Bayerischen Landesamt für Asyl und Rückführungen einen Antrag auf Umverteilung in die Städte R*****, D*****, N*****, E*****, F*****, C***** oder B*****. Diesen begründete der Kläger damit, dass laut den Angaben des Leiters der Polizei in A***** gegen den Kläger aufgrund der Medienberichte fast täglich falsche Informationen gegenüber der Polizei erfolgen würden, sogar Strafanzeigen gestellt würden. Der Kläger gab an, in A***** mehreren Angriffen ausgesetzt gewesen zu sein (Beleidigungen, Beschimpfungen, man habe versucht, ihn mit dem Auto zu überfahren). Sein Grundrecht auf Privatleben sei in A***** massiv verletzt. In R***** könne er sein Medizinstudium wiederaufnehmen und sich beim Roten Kreuz weiterbilden. Gleiches gelte für N*****, E*****, F***** und D*****. In C***** lebe sein Bruder, in B***** seine Tante und sein Cousin. Das Landesamt für Asyl und Rückführungen teilte dem Kläger mit, dass bis zum Abschluss des Verfahrens RO 9 K 24.1754 keine Entscheidung über diesen Antrag erfolgen werde, da Gegenstand des Gerichtsverfahrens eine Änderung der räumlichen Beschränkung sei.

In der vorgelegten Behördenakte befindet sich eine Stellungnahme der Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben Oberpfalz vom 19.8.2024 zu den Umverteilungsanträgen des Klägers. Aus dieser ergibt sich Folgendes:

*„Seit Zuzug des ***** nach A*****, 25.05.2022, kam es zu insgesamt 34 Vorgängen, bei welchen er beteiligt war - Anlage 1. Hiervon war er insgesamt 19mal Beschuldigter im Strafverfahren oder Betroffener einer Maßnahme - Anlage 2. Seit der erwähnten Presseveröffentlichung vom 22.04.2024 wurden insgesamt zwei Vorgänge in Zusammenhang mit ***** erfasst - Anlage 3 - und bei einem dieser Vorgänge war er Beschuldigter - Anlage 4. Dieser Vorgang wird aktuell von der KPI (Z) OPF bearbeitet. Alle anderen Vorgänge wurden bereits durch die KPI (Z) OPF bearbeitet und an die GenStA München versandt…. Die Äußerungen des *****, dass Straftaten in Form von Beleidigungen, Bedrohungen und Überfahren mit einem Pkw zu seinem Nachteil verübt wurden, konnten so nicht verifiziert werden. Diese sind im polizeilichen Datenbestand nicht bekannt. Hinsichtlich dieser Äußerungen wurde von Seiten der KPI (Z) OPF noch nicht an ***** herangetreten. Ermittlungen wurden aufgrund fehlender Anzeigenerstattung nicht eingeleitet.“*

Mit Schreiben vom 28.8.2024 bat der Kläger um Entscheidung über seinen Antrag. Unter dem 5.9.2024 wurde der Kläger durch das Landesamt für Asyl und Rückführungen über seine Passbeschaffungspflicht belehrt. Der Kläger legte unter dem 13.9.2024 eine Bescheinigung der Botschaft der Syrischen Arabischen Republik vom 17.9.2013, ferner ein Schreiben seiner Mutter an die Generalstaatsanwaltschaft in Aleppo vom 15.10.2023, sowie das Antwortschreiben

vom 15.10.2023 und einen über das zentrale Standesamt in Syrien am 15.10.2023 ausgestellten individuellen Auszug aus dem Zivilregister vor.

Unter dem 4.10.2024 erstattete das Landesamt für Asyl und Rückführungen gegen den Kläger eine Strafanzeige, da am 25.9.2024 im Online-Medium ***** ein Filmbeitrag veröffentlicht worden war, in welchem der Kläger in mehreren Zuschnitten eines laut Moderator insgesamt halbstündigen Videointerviews zu sehen ist. Der Kläger habe damit gegen das ihm gegenüber angeordnete Kommunikationsmittelverbot verstoßen.

Unter dem 8.10.2024 stellte die Generalstaatsanwaltschaft München ein gegen den Kläger wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht eingeleitetes Ermittlungsverfahren ein – Az.: ***** (zugrundeliegender Sachverhalt: Kontaktaufnahme zu zwei Frauen mit Smartphone einer dritten Person) nach § 170 Abs. 2 StPO ein.

In der vorgelegten Behördenakte befindet sich ein Aktenvermerk der Kriminalpolizei mit Zentralaufgaben Oberpfalz vom 13.12.2024 über ein Gespräch mit dem Kläger hinsichtlich dessen „Ausreisewunsch“.

Aus einem Ermittlungsbericht der Kriminalpolizei mit Zentralaufgaben Oberpfalz vom 7.3.2025 – ***** – Nutzung eines mobilen Endgeräts durch ***** ergibt sich, dass die Polizeiinspektion D*****, Polizeikommissar W., der KPI (Z) Oberpfalz (OPF) am 26. Februar 2025 Folgendes mitgeteilt habe: Herr ***** wurde am 25. Februar 2025 von 9:49 Uhr bis 9:59 Uhr am *****platz in A***** beim Benutzen eines Smartphones gesehen. Des Weiteren ergibt sich, dass Herr ***** gegenüber den ermittelnden Beamten angegeben hat, dass er regelmäßig Leuten bei Übersetzungen, Anträgen oder sonst dienstlichen Angelegenheiten hilft. …..Laut seiner Auffassung ist es okay, Leute bei Formularen zu helfen, selbst wenn diese Hilfe sich auf dem Smartphone abspielt, da er keinen Kontakt zu anderen Personen aufnimmt.

Unter dem 20.3.2025 legte der Beklagte eine aktualisierte Behördenakte vor. Aus dieser ergibt sich ein E-Mail-Verkehr zwischen dem LfAR und dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren (im Folgenden: StMI). Seitens des StMI wird der Verkürzung oder Aufhebung des gegenüber dem Kläger angeordneten Einreise- und Aufenthaltsverbots von 20 Jahren nicht zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die in elektronischer Form vorgelegten Behördenakten sowie die Gerichtsakte mit den eingereichten Schriftsätzen und die Nie-

derschrift über die mündliche Verhandlung am 24.3.2025 Bezug genommen. Die Gerichtsakten der Verfahren RO 9 K 22.1669, RO 9 K 23.20, RO 9 K 23.1046, RO 9 K 24.260 und RO 9 K 24.261 wurden zum Verfahren beigezogen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der streitgegenständliche Bescheid des LfAR vom 28.6.2024 in der Fassung vom 25.11.2024 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Ein Anspruch des Klägers auf Wiederaufnahme seines Ausweisungsverfahrens und Änderung der damit verbundenen Nebenentscheidungen besteht nicht (§ 113 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

1. Der Bescheid des Landesamtes für Asyl und Rückführungen vom 28.6.2024 ist nicht formell rechtwidrig, weil vor dessen Erlass keine Anhörung des Klägers nach Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG erfolgt ist.

    a. In den Ziffern III bis V des streitgegenständlichen Bescheids wurde über die seitens des Klägers beantragte Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich der im Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 14.5.2018 getroffenen Ausweisungsentscheidung samt der mit ihr verbundenen ausländerrechtlichen Auflagen entschieden. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG gilt aber zunächst nur für das Verfahren vor Erlass eines eingreifenden Verwaltungsakts (siehe hierzu BeckOK VwVfG/Herrmann VwVfG § 28 Rn. 5). Wenn – wie hier – ein Antrag des Klägers auf Erlass einer ihn begünstigenden Entscheidung abgelehnt wird, ist eine Anhörung zwar empfehlenswert, um den Sachverhalt weiter aufzuklären, verpflichtet ist die Behörde dazu aber nicht (siehe BeckOK VwVfG a.a.O. Rn. 8). Vielmehr obliegt es demjenigen, der eine für ihn positive Entscheidung begehrt, zusammen mit der Antragstellung alle für ihn wesentlichen Gründe vorzutragen. Von dieser Möglichkeit hat der Kläger insbesondere in der mündlichen Verhandlung über die von ihm erhobene Untätigkeitsklage am 22.4.2024 – Az.: RO 9 K 24.261 Gebrauch gemacht.

    b. Soweit in den Ziffern I und II des streitgegenständlichen Bescheids der Kläger unter Setzung einer Frist zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert wurde und ihm die Abschiebung in einen nicht näher bezeichneten Zielstaat angedroht wurde, handelt es sich zwar um einen in die Rechte des Klägers eingreifenden Verwaltungsakt, vor dessen Erlass grundsätzlich eine Anhörung des Klägers nach Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG hätte erfolgen müssen. Es ist auch

nicht ersichtlich, dass von dieser Anhörung im Hinblick auf Art. 28 Abs. 2 BayVwVfG abgesehen werden konnte. Auch kann der Kläger insoweit nicht darauf verwiesen werden, dass er im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 22.4.2024 die Möglichkeit gehabt hätte, sich zum Erlass einer Abschiebungsandrohung und Ausreiseaufforderung zu äußern, da diese gerade nicht Gegenstand der dort verhandelten Untätigkeitsklage waren. Allerdings verhilft diese unterbliebene Anhörung der streitgegenständlichen Klage nicht zum Erfolg. Gem. Art. 46 BayVwVfG kann nämlich die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach Art. 44 BayVwVfG nichtig ist, nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Der Kläger ist gem. § 50 Abs. 1 AufenthG zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet, da er nicht im Besitz einer der in § 4 Abs. 1 Satz 2 AufenthG genannten Aufenthaltstitel ist und sein Aufenthalt im Bundesgebiet vielmehr nur geduldet wird. In der Folge ist der Kläger zur Ausreise aus dem Bundesgebiet unter Setzung einer Ausreisefrist aus dem Bundesgebiet aufzufordern. Dem Kläger wurde seitens des Landesamtes für Asyl und Rückführungen im streitgegenständlichen Bescheid im Hinblick auf seine lange Aufenthaltszeit im Bundesgebiet die nach § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorgesehene Maximalfrist von 30 Tagen zur Ausreise gesetzt. Es ist daher nicht ersichtlich, dass bei Anhörung des Klägers vor Erlass des streitgegenständlichen Bescheids ihm für die Ausreise eine längere Frist gesetzt werden hätte müssen, da die gesetzliche Vorgabe seitens des Landesamtes für Asyl und Rückführungen ohnehin zu Gunsten des Klägers ausgeschöpft wurde. Zwar sieht § 59 Abs. 1 Satz 4 AufenthG die Möglichkeit vor, dass die Ausreisefrist unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls für einen längeren Zeitraum festgesetzt werden kann. Da hier ein Vollzug der Abschiebungsandrohung aufgrund des bezüglich Syrien in der Person des Klägers bestehenden Abschiebungsverbots nicht bevorsteht, ist der Kläger darauf zu verweisen, gegebenenfalls bestehende besondere Umstände des Einzelfalls (für deren Vorliegen sich aus der Akte nichts ergibt) im Zusammenhang mit dem Vollzug der Abschiebungsanordnung nach verbindlicher Bestimmung des konkreten Zielstaats geltend zu machen und dann zu gegebener Zeit einen entsprechenden Verlängerungsantrag zu stellen. Dem Landesamt für Asyl und Rückführungen war zum Zeitpunkt des Erlasses des streitgegenständlichen Bescheides auch bekannt, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot hinsichtlich Syrien festgestellt wurde. Dies

wurde dahingehend berücksichtigt, dass in den streitgegenständlichen Bescheid aufgenommen wurde, dass der Kläger nicht nach Syrien abgeschoben werden darf und von einer konkreten Zielstaatsbenennung (§ 59 Abs. 2 AufenthG) abgesehen wurde. Da offensichtlich ist, dass die unterbliebene Anhörung des Klägers die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat, ist dieser Verfahrensfehler daher nach Art. 46 BayVwVfG unbeachtlich.

2. Rechtsgrundlage für die unter den Ziffern I und II des streitgegenständlichen Bescheids angeordnete Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung ist § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Demgemäß ist die Abschiebung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise anzudrohen, wenn keine Abschiebungsverbote vorliegen und der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen. Zwar wurde in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich Syrien festgestellt. Dem Erlass der Abschiebungsandrohung stehen gem. § 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG Abschiebungsverbote und die in § 59 Absatz 1 Satz 1 AufenthG genannten Gründe für die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung aber nicht entgegen, wenn der Ausländer auf Grund oder infolge einer strafrechtlichen Verurteilung ausreisepflichtig ist. Der Kläger wurde mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 14.5.2018 aus dem Bundesgebiet ausgewiesen. Die Ausweisung erfolgte, weil gegen den Kläger ein Strafverfahren wegen Unterstützung des Islamischen Staates geführt wurde. Mit Urteil des Oberlandesgerichts München vom 2.8.2018 wurde der Kläger des Werbens um Unterstützer für eine terroristische Vereinigung im Ausland in zwei Fällen und der versuchten Anstiftung zum Verbrechen des Totschlags sowie der vorsätzlichen Körperverletzung schuldig gesprochen und zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und drei Monaten verurteilt. Da die gegenüber dem Kläger angeordnete Ausweisung, die letztlich seine Ausreisepflicht aus dem Bundesgebiet begründet (infolge der Ausweisung ist der Kläger nicht mehr im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis), auf der strafrechtlichen Verurteilung des Klägers basiert, steht in der Folge das in der Person des Klägers festgestellte Abschiebungsverbot hier einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nicht entgegen. Den Interessen des Klägers wurde dadurch Rechnung getragen, dass in Ziffer II Satz 2 des streitgegenständlichen Bescheids gem. § 59 Abs. 2 Satz 2 AufenthG festgestellt wurde, dass der Kläger nicht nach Syrien – als der Staat, bezüglich dessen in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde – abgeschoben werden darf. Im streitgegenständlichen Bescheid ist zwar keine – wie von § 59 Abs. 2 Satz 1 AufenthG vorgesehen – Zielstaatsbestimmung für die Abschiebung erfolgt. Dies führt aber nicht

zur materiellen Rechtswidrigkeit der Anordnung. Vielmehr müsste eine Zielstaatsbestimmung vor Durchführung einer Abschiebung des Klägers durch gesonderten Bescheid nachgeholt werden, um ihm dann zu ermöglichen, gegebenenfalls bestehende Abschiebungsverbote hinsichtlich dieses Zielstaats geltend zu machen.

3. Soweit der Kläger eine Wiederaufnahme des Verfahrens bezüglich des ihm gegenüber angeordneten, auf 20 Jahre befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots beantragt hat, ist dieser Antrag dahingehend auszulegen, dass der Kläger gem. § 11 Abs. 4 AufenthG eine Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots oder Verkürzung der vorgenommenen Befristung begehrt. Gem. § 11 Abs. 5a Satz 3 AufenthG ist in Fällen, wie dem hier vorliegenden, eine Verkürzung der Frist oder Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots jedoch grundsätzlich ausgeschlossen. Im Einzelfall kann die oberste Landesbehörde Ausnahmen hiervon zulassen (§ 11 Abs. 5a Satz 4 AufenthG). Legt man den Gesetzeswortlaut zugrunde, dass die oberste Landesbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen kann, ist es grundsätzlich denkbar, dass die Ablehnung der Zulassung einer Ausnahme hier nicht durch die oberste Landesbehörde – das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (§ 1 Nr. 5 der Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht – ZustVAuslR) – erfolgt, sondern durch eine ihm nachgeordnete Behörde. Es wurde ja gerade keine Ausnahme zugelassen, sondern der entsprechende Antrag abgelehnt. Allerdings hätte vor der Ablehnung seitens des LfAR zumindest eine Beteiligung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration erfolgen müssen, mit dem Ziel, dass seitens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration – als für die Erteilung einer Ausnahme sachlich zuständigen Behörde – geprüft wird, ob hier ein Ausnahmefall im Sinne des § 11 Abs. 5a Satz 4 AufenthG vorliegt. Nach einer negativen Prüfung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und entsprechender Bestätigung gegenüber dem LfAR wäre der Kläger, unabhängig davon, ob man dann eine sachliche Zuständigkeit des LfAR bejaht, zumindest durch die Entscheidung nicht in seinen Rechten verletzt. Diese Beteiligung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration ist hier zwar vor Erlass des streitgegenständlichen Verfahrens unterblieben. Sie wurde aber im Laufe des gerichtlichen Verfahrens nachgeholt, wie sich aus der am 20.3.2025 vorgelegten Aktualisierung der Behördenakte ergibt. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat den Sachverhalt umfassend gewürdigt und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass hier kein Ausnahmefall im Sinne des § 11 Abs. 5a Satz 4 AufenthG gegeben ist. Da sich aus dem Vorbringen des Klägers in der mündlichen Verhandlung keine neuen Aspekte ergeben haben, die die Thematik Einreise- und Aufenthaltsverbot betreffen, war seitens des LfAR auch keine weitere Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums des

Innern, für Sport und Integration einzuholen.

4. Entgegen der Auffassung des Klägers bestehen im Übrigen keine Anhaltspunkte dafür, dass das Verfahren bezüglich der im Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 14.5.2018 getroffenen Anordnungen und der im weiteren Verlauf dazu erfolgten Änderungen (Verlängerung der Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 20 Jahre) wiederaufzunehmen wäre. Anzumerken ist, dass die gegen den Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 14.5.2018 erhobene Klage durch das Verwaltungsgericht W***** mit Urteilen vom 26.7.2021, Az.: W 7 K 20.613, W 7 K 20.612, abgewiesen wurde und die Anträge auf Zulassung der Berufung durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Beschlüssen vom 28.2.2022, Az.: 19 ZB 21.2852 und 19 ZB 21.2851, abgelehnt wurden. Es liegen mithin rechtskräftige Urteile vor, die zwischen den Beteiligten eine Bindungswirkung nach § 121 VwGO auslösen.

    a. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens durch das Landesamt für Asyl und Rückführungen sind nicht gegeben. Dahingestellt bleiben kann, ob seitens des Klägers der Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens, den er insbesondere damit begründet, dass er neue Unterlagen hinsichtlich Syrien bekommen habe, innerhalb der in Art. 51 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG festgelegten Dreimonatsfrist gestellt wurde. Es sind jedenfalls keine Gründe ersichtlich, die zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens führen würden. Die seitens des Klägers vorgelegten Unterlagen, die er von seiner Mutter aus Syrien erhalten haben will, führen weder zu einer veränderten Sachlage (Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) noch handelt es sich um neue Beweismittel, die zu einer für den Kläger im ausländerrechtlichen Ausweisungsverfahren und den damit zusammenhängenden Nebenentscheidungen günstigeren Entscheidung geführt hätten (Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG). Vielmehr handelt es sich insoweit um Unterlagen, die im Rahmen des seitens des Klägers betriebenen asylrechtlichen Verfahrens vorzulegen sind, weil der Kläger mit ihnen das Vorliegen zielstaatsbezogener Abschiebehindernisse belegen will. Im Rahmen des Ausweisungsverfahrens und der damit zusammenhängenden Nebenentscheidungen ist dies jedoch nicht relevant. Wie bereits ausgeführt, führt das durch das Bundesamt in der Person des Klägers festgestellte Abschiebungsverbot hinsichtlich Syrien dazu, dass der Kläger nicht nach Syrien rückgeführt werden darf. Dies wurde im Rahmen der Abschiebungsandrohung auch entsprechend berücksichtigt. Gleiches gilt für die vom Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen. Auch diese betreffen zielstaatsbezogene Aspekte.

b. Soweit der Kläger auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 8.2.2024 – C-216/22 Bezug nimmt, führt dies auch nicht dazu, dass das Verfahren der hier streitgegenständlichen, auf dem Aufenthaltsgesetz beruhenden gegenüber dem Kläger angeordneten Ausweisungsentscheidung und der mit ihr zusammenhängenden Nebenentscheidungen unter dem Gesichtspunkt der Änderung der Sach- oder Rechtslage (Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) wieder aufzunehmen wäre. Die vom Kläger genannte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs betrifft eine Fragestellung, die im Zusammenhang mit einem asylrechtlichen Folgeverfahren getroffen wurde. Sie ist nicht auf die hier streitgegenständliche bestandskräftige Ausweisungsverfügung samt Nebenentscheidungen übertragbar. Gleiches gilt für das seitens des Klägers genannte Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19.11.2020 – C-238/19.

c. Auch die seitens des Klägers vorgelegten Auszüge einer Sendung des SWR 2 Wissen zu dem Thema „Assads Folterknechte – Wie die Nazis den syrischen Geheimdienst aufbauten“ dient dazu, aus Sicht des Klägers bestehende zielstaatsbezogene Abschiebhindernisse aufzuzeigen. Für das ausländerrechtliche Verfahren hat diese Dokumentation hingegen keine Relevanz. Gleiches gilt für die durch den Kläger vorgelegte Hintergrundreportage „Syriens Luftwaffengeheimdienst – die „rechte Hand“ der Präsidentenfamilie al-Assad“.

d. Bei den seitens des Klägers vorgelegten Schreiben der Amtsanwaltschaft B***** vom 7.10.2013 – betrifft ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannt – und der Bescheinigung der Botschaft der Syrischen Arabischen Republik vom 17.9.2013 handelt es sich um Unterlagen, deren Erheblichkeit für das streitgegenständliche Verfahren zum einen nicht ersichtlich ist, zum anderen datieren diese auf einen Zeitpunkt, der nahezu 5 Jahre vor Erlass des Bescheids der Regierung von Mittelfranken vom 18.5.2018, dessen Änderung begehrt wird, liegt. Sie sind daher nicht als neue Beweismittel im Sinne des Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG anzusehen.

e. Soweit der Kläger darauf verweist, dass die in den Ziffer 6 und 7 des Bescheids der Regierung von Mittelfranken vom 18.5.2018 angeordnete räumliche Beschränkung seines Aufenthalts auf die Stadt A***** und seine Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der Gemeinschaftsunterkunft in A*****, *****, aufgehoben werden und geändert werden müsse, weil es in Folge der mündlichen Verhandlung im Verfahren RO 9 K 24.261 am 22.4.2024 eine Medienberichterstattung

zu seiner Person gegeben habe, die dazu geführt habe, dass er gefährdet sei, führt dies aus Sicht des Gerichts nicht dazu, dass sich die Sachlage zugunsten des Klägers geändert hätte (Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Dem Kläger ist zwar zuzugestehen, dass über seine Person in den Medien berichtet wurde – entsprechende Auszüge befinden sich auch in der Akte. Es mag auch sein, dass dies dazu geführt hat, dass der Kläger in der Stadt A***** einen größeren Bekanntheitsgrad erreicht hat. Dass sich deshalb eine Gefährdung seiner Person ergeben würde, ist allerdings nicht ersichtlich. Es mag zwar sein, dass aufgrund der Medienberichterstattung der soziale Umgang des Klägers erschwert ist, weil das Umfeld ihm gegenüber aufgrund der nun bekannten Vorgeschichte mit Vorbehalten reagiert. Dass dies für den Kläger mit Unannehmlichkeiten verbunden sein kann, wird auch seitens des Gerichts nicht in Zweifel gezogen. Eine sicherheitsrechtlich relevante Gefährdung des Klägers ergibt sich daraus aber nicht. Vielmehr ergibt sich aus einer seitens des Landesamtes für Asyl und Rückführungen bei der Kriminalpolizei mit Zentralaufgaben Oberpfalz eingeholten Stellungnahme vom 19.8.2024, die im Zusammenhang mit den seitens des Klägers gestellten Umverteilungsanträgen ergangen ist, dass nicht verifiziert werden konnte, dass zu Lasten des Klägers Straftaten in Form von Beleidigungen, Bedrohungen und Überfahren mit einem Pkw begangen worden seien. Im polizeilichen Datenbestand sei diesbezüglich nichts bekannt. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus dem Vorbringen des Klägers im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Der Kläger gab an am 24.3.2025, von einem Autofahrer auf dem Weg zur Polizeiinspektion A***** beleidigt worden zu sein und diesen Vorfall zur Anzeige gebracht zu haben. Er habe auch bereits andere Vorfälle zur Anzeige gebracht. Die Anzeigeerstattungen durch den Kläger belegen allerdings noch keine Gefährdung seiner Person. Es ist nicht aktenkundig und wurde seitens des Klägers auch nicht vorgetragen, dass es bereits zu Ermittlungsverfahren oder gar strafrechtlichen Verurteilungen gegen die von seinen Anzeigen betroffenen Personen gekommen wäre. Die Anzeigeerstattungen an sich genügen nicht den Anforderungen, die an neue Beweismittel zu stellen sind.

5. Im Übrigen wird auf die Ausführungen des streitgegenständlichen Bescheids Bezug genommen und von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen (§ 117 Abs. 5 VwGO).

6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

7. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München).

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

*****	*****	*****
Vors. Richterin am VG	Richter am VG	Richterin am VG

B e s c h l u s s:

Der Streitwert wird auf 5.000.- Euro festgesetzt, § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die **Beschwerde** ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** einzulegen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg). Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist

festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

*****	*****	*****
Vors. Richterin am VG	Richter am VG	Richterin am VG